



**GEMEINDE HITTNAU**



**Reglement der Wasserversorgung  
Hittnau (Wasserversorgungs-  
reglement)**

vom 22. März 1989

Genehmigung Legislative  
(Gemeindeversammlung)  
Inkraftsetzung

22. März 1989  
22. März 1989

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>	
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Zweck und Rechtsverhältnisse	4
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung	4
	Organisation	4
	Rechnungswesen	4
	Wasserbeschaffung	4
Art. 3	Umfang der Versorgung	4
	Beschränkung der Lieferungsspflicht	4
	Sparsamer Verbrauch	4
Art. 4	Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
	Erschliessungsplan	5
	Bauten ausserhalb des Baugebietes	5
Art. 5	Leitungsnetz, Definitionen	5
	Hauptleitungen	5
	Versorgungsleitungen	5
Art. 6	Erstellung und Unterhalt von Haupt-/Versorgungsleitungen,	5
	Finanzierung	
	Beiträge der Grundeigentümer	5
	Eigentumsübergang an die Wasserversorgung	5
	Technische Ausführung	6
	Überbauungsverbot	6
Art. 7	Hydrantenanlagen	6
Art. 8	Bedienung	6
	Zugänglichkeit	6
	Haftung	6
Art. 9	Beanspruchung von Privatgrund	6
<b>II.</b>	<b>Hausanschlussleitungen</b>	
Art. 10	Definition	7
	Kosten	7
Art. 11	Erstellung	7
Art. 12	Ausführung	7
Art. 13	Technische Bedingungen	7
	Gemeinsame Hausanschlussleitungen	7
	Weitere Zweigleitungen	7
	Schieber (Absperrorgan)	7
	Hydranten, Schieber und Hinweistafeln	7
	Leistungsbrüche	8
	Werkleitungen/Private Wasserleitungen	8
Art. 14	Erwerb Durchleitungsrechte	8
Art. 15	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen	8
Art. 16	Unterhalt	8
Art. 17	Stilllegung	8

		<b>Seite</b>
<b>III.</b>	<b>Hausinstallationen</b>	
Art. 18	Erstellung	8
	Einzelbewilligungen, Anerkennung der Werkvorschriften, Garantieleistung	8
	Meldung sanitärer Installationen, Schemapläne	9
Art. 19	Abnahme	9
Art. 20	Kontrolle der Hausinstallationen	9
Art. 21	Technische Vorschriften	9
	Weitere Werkvorschriften und Normalien	9
Art. 22	Unterhalt	9
Art. 23	Wasserbehandlungsanlagen	9
Art. 24	Frostgefahr	9
<b>IV.</b>	<b>Wasserabgabe</b>	
Art. 25	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	10
Art. 26	Einschränkung der Wasserabgabe	10
Art. 27	Anschlussgesuch	10
	Verlangte Unterlagen	10
	Verweigerung der Wasserzuleitung	10
Art. 28	Haftung des Wasserbezügers	10
Art. 29	Meldepflicht	11
Art. 30	Wasserableitungsverbot	11
Art. 31	Unberechtigter Wasserbezug	11
Art. 32	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	11
Art. 33	Kündigung des Wasserbezuges	11
Art. 34	Abnahmepflicht	11
Art. 35	Wasserabgabe für besondere Zwecke	11
	Wiederaufbereitungs- und Filteranlagen	11
Art. 36	Abnorme Spitzenbezüge	12
<b>V.</b>	<b>Messung</b>	
Art. 37	Wasserzähler	12
Art. 38	Haftung	12
Art. 39	Standort	12
Art. 40	Technische Vorschriften	12
Art. 41	Zählerunterhalt, Messgenauigkeit	12
Art. 42	Zählerstörungen	12
Art. 43	Unterzähler (mehrere Wasserzähler)	13
<b>VI.</b>	<b>Finanzierung</b>	
Art. 44	Eigenwirtschaftlichkeit	13
	Voraussetzungen für Baubeginn	13
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 45	Ausnahmen	13
Art. 46	Rechtsmittel	13
Art. 47	Strafbestimmungen	13
Art. 48	Inkrafttreten	14

Die Gemeindeversammlung Hittnau erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung, das folgende Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Zweck und Rechtsverhältnisse*

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgung Hittnau und die Beziehungen zu den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### Art. 2

#### *Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung*

Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt und unterhält die Versorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

#### *Organisation*

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verantwortung der Werkkommission. Organisation und Befugnisse der Werkkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.

#### *Rechnungswesen*

Die Rechnung ist Bestandteil der kommunalen Verwaltungsrechnung mit der vorgeschriebenen funktionalen Gliederung. Eine besondere Betriebsrechnung wird nicht geführt.

#### *Wasserbeschaffung*

Für die Wasserbeschaffung werden die im Gemeindegebiet liegenden Grund- und Quellwasservorkommen gemäss den kantonalen Gesetzen und Weisungen genutzt. Im Weiteren kann sich die Gemeinde an regionalen Organisationen und Verbänden beteiligen, die eine wirtschaftliche Wasserbeschaffung sicherstellen.

### Art. 3

#### *Umfang der Versorgung*

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet, nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

#### *Beschränkung der Lieferungspflicht*

Für die Bewässerung von Kulturland in grossem Umfang besteht keine Lieferungspflicht.

#### *Sparsamer Verbrauch*

Die Bezüglern werden zum sparsamen Wasserverbrauch angehalten.

#### **Art. 4**

##### *Generelles Wasserversorgungsprojekt*

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

##### *Erschliessungsplan*

Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz.

##### *Bauten ausserhalb des Baugebietes*

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nur für bestehende oder standortgebundene Liegenschaften zur Wasserabgabe verpflichtet.

#### **Art. 5**

##### *Leitungsnetz, Definitionen*

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

##### *Hauptleitungen*

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung, des kommunalen Erschliessungsplanes und des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

##### *Versorgungsleitungen*

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

#### **Art. 6**

##### *Erstellung und Unterhalt von Haupt-/Versorgungsleitungen, Finanzierung*

Erstellung und Unterhalt von Haupt- und Versorgungsleitungen erfolgen durch die Wasserversorgung. Die Kosten trägt die Wasserversorgung, soweit diese nicht durch Staatsbeiträge und Beiträge der Grundeigentümer gedeckt werden.

##### *Beiträge der Grundeigentümer*

Die Erstellungskosten der Haupt- und Versorgungsleitungen bis Ø 150 mm in neu zu erschliessenden Gebieten sind auf die beteiligten Grundeigentümer nach einem im Quartierplanverfahren festzusetzenden Verleger aufzuteilen. Die Kosten für Leitungen mit Ø 200 mm und darüber sind von der Gemeindewasserversorgung zu tragen. Die Kosten für Versorgungsleitungen zu Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes gehen voll zu Lasten der Grundeigentümer.

##### *Eigentumsübergang an die Wasserversorgung*

Haupt- und Versorgungsleitungen gehen in jedem Falle nach ihrer Erstellung und nach erfolgter Druckabnahme in den Besitz der Wasserversorgung über und werden von ihr unterhalten.

#### *Technische Ausführung*

Die Wasserversorgung bestimmt Kaliber, Lage, Längenprofil, Material und die technische Ausführung. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen und den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

#### *Überbauungsverbot*

Haupt- und Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

### **Art. 7**

#### *Hydrantenanlagen*

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

Die Wasserversorgung übernimmt die Freihaltung, die Zugänglichkeit, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten.

### **Art. 8**

#### *Bedienung*

Die im Eigentum des Werkes stehenden Einrichtungen wie Quelfassungen, Reservoirs, Löschreserven, Pumpanlagen, Steuerungen, Leitungen, Schieber, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch die Organe des Werkes, deren Beauftragte oder durch die Feuerwehr bedient werden. Den Hydranten darf grundsätzlich nur in Brandfällen und bei Übungen Wasser entnommen werden. In besonderen Fällen kann die Werkkommission auf Gesuch hin Ausnahmen, unter Vorbehalt spezieller Auflagen, bewilligen.

#### *Zugänglichkeit*

Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich und sichtbar sein.

#### *Haftung*

Abonnenten mit gewerblichen und industriellen Betrieben sind verpflichtet, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Anlagen bei ausserordentlichen Verbrauchsspitzen nicht beschädigt werden. Sie haften dem Werk gegenüber für alle Schäden.

### **Art. 9**

#### *Beanspruchung von Privatgrund*

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 Zivilgesetzbuch (ZGB).

## II. Hausanschlussleitungen

### Art. 10

#### *Definition*

Die Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen.

#### *Kosten*

Die Hausanschlussleitungen mit Schieber (Absperrorgan) und der Anschluss an das Verteilnetz (inklusive T-Stück und Einmessungskosten) müssen durch die Anstösser erstellt und finanziert werden.

### Art. 11

#### *Erstellung*

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitungen werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Vor dem Eindecken sind die Leitungen durch die Wasserversorgung abzunehmen und einzumessen.

### Art. 12

#### *Ausführung*

Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitungen nur durch Installateure ausführen lassen, die Inhaber einer entsprechenden Bewilligung der Werkkommission sind.

### Art. 13

#### *Technische Bedingungen*

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

#### *Gemeinsame Hausanschlussleitungen*

Die Wasserversorgung kann verlangen, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu erschliessen sind. Die Bezüger haben die dadurch bedingten Dienstbarkeiten zugunsten der Nachbargrundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen, unter Kostenfolge an die Begünstigten.

#### *Weitere Zweigleitungen*

Jeder Bezüger hat nach Anordnung der Werkkommission den Anschluss weiterer Zweigleitungen an seine Anschlussleitung zu gestatten.

#### *Schieber (Absperrorgan)*

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber (Absperrorgan) einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist. Hausschieber sind durch Hinweistafeln gut sichtbar zu bezeichnen. Die Wasserversorgung liefert die Tafeln zum Selbstkostenpreis.

#### *Hydranten, Schieber und Hinweistafeln*

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Hydranten, Schieber und Hinweistafeln unentgeltlich auf Privatgrund zu setzen. Die Wünsche der Abonnenten bezüglich des Standorts usw. sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

#### *Leitungsbrüche*

Leitungsbrüche an Hausanschlussleitungen sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

#### *Werkleitungen/Private Wasserleitungen*

Die Verbindung von Wasserleitungen aus privaten Wasserversorgungen mit den Werkanlagen, einschliesslich der daran angeschlossenen Hausinstallationen, ist untersagt.

#### **Art. 14**

##### *Erwerb Durchleitungsrechte*

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

#### **Art. 15**

##### *Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen*

Die Anlageteile der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

#### **Art. 16**

##### *Unterhalt*

Die Hausanschlussleitungen werden durch die Wasserversorgung oder von deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung; im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer. Schäden, die sich an Hausanschlussleitungen zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

#### **Art. 17**

##### *Stilllegung*

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Bezüger beim Anschluss-T-Stück vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

### **III. Hausinstallationen**

#### **Art. 18**

##### *Erstellung*

Die Wasserbezüger haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer entsprechenden Bewilligung der Werkkommission sind, erstellt werden.

##### *Einzelbewilligungen, Anerkennung der Werkvorschriften, Garantieleistung*

Die Erteilung von Einzelbewilligungen verpflichtet die Installateure zur Anerkennung aller Werkvorschriften. Für die ausgeführten Arbeiten leistet der Installateur dem Bezüger und der Wasserversorgung während der Dauer von zwei Jahren Garantie. Für verdeckte Mängel beträgt die Garantiefrist fünf Jahre. Er verpflichtet sich, vom Tage der Inbetriebsetzung an, alle Mängel aus fehlerhaftem Material oder unsorgfältiger Arbeit kostenlos zu beheben.



*Meldung sanitärer Installationen, Schemapläne*

Der Installateur hat Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen vor Ausführung der Arbeiten der Werkkommission schriftlich zu melden. Auf Verlangen hin müssen der Werkkommission betreffende Schemapläne der Installation eingereicht werden.

**Art. 19**

*Abnahme*

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung leistet durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

**Art. 20**

*Kontrolle der Hausinstallationen*

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Werkkommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Werkkommission die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

**Art. 21**

*Technische Vorschriften*

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

*Weitere Werkvorschriften und Normalien*

Die Werkkommission kann über dieses Reglement hinaus weitere technische Werkvorschriften und Normalien über Wasserinstallationen erlassen.

**Art. 22**

*Unterhalt*

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

**Art. 23**

*Wasserbehandlungsanlagen*

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

**Art. 24**

*Frostgefahr*

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der betreffenden Bezüger.

## IV. Wasserabgabe

### Art. 25

#### *Umfang und Garantie der Wasserlieferung*

Die Wasserversorgung liefert Wasser normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie leistet indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

### Art. 26

#### *Einschränkung der Wasserabgabe*

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger rechtzeitig bekanntgegeben.

### Art. 27

#### *Anschlussgesuch*

Für jeden Neuanschluss und jede Änderung ist bei der Werkkommission vor Ausführung der Arbeiten eine Anschlussbewilligung einzuholen. Die Bewilligung wird im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes erteilt.

#### *Verlangte Unterlagen*

Die Werkkommission bestimmt, welche Unterlagen mit dem Anschlussgesuch einzureichen sind.

#### *Verweigerung der Wasserzuleitung*

Sofern Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung die Wasserlieferung verweigern.

### Art. 28

#### *Haftung des Wasserbezügers*

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

**Art. 29**

*Meldepflicht*

Installationsänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

**Art. 30**

*Wasserableitungsverbot*

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen, Apparaten oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen, ausser für Löschzwecke, verboten. Die Entfernung von Plomben ist der Wasserversorgung innert 24 Stunden zu melden.

**Art. 31**

*Unberechtigter Wasserbezug*

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**Art. 32**

*Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser*

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

**Art. 33**

*Kündigung des Wasserbezuges*

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers beim Anschluss-T-Stück vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

**Art. 34**

*Abnahmepflicht*

Die Grundeigentümer im Wasserversorgungsgebiet Hittnau sind verpflichtet, Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

**Art. 35**

*Wasserabgabe für besondere Zwecke*

Die Wasserabgabe für Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Werkkommission kann diese verweigern oder an besondere Auflagen knüpfen.

*Wiederaufbereitungs- und Filteranlagen*

Die Werkkommission ist befugt, den Einbau von Wiederaufbereitungs- und Filteranlagen zu verlangen.

#### **Art. 36**

##### *Abnorme Spitzenbezüge*

Die Wasserabgabe für die Bewässerung von Kulturen sowie an Betriebe mit besonders hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger. Die Werkkommission kann diese auch verweigern.

### **V. Messung**

#### **Art. 37**

##### *Wasserzähler*

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

#### **Art. 38**

##### *Haftung*

Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

#### **Art. 39**

##### *Standort*

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

#### **Art. 40**

##### *Technische Vorschriften*

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

#### **Art. 41**

##### *Zählerunterhalt, Messgenauigkeit*

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird von Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so werden die Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

#### **Art. 42**

##### *Zählerstörungen*

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 Obligationenrecht (OR) mit einer Verjährung von 10 Jahren bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht und Art. 24/4 OR.

#### **Art. 43**

##### *Unterzähler (mehrere Wasserzähler)*

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

### **VI. Finanzierung**

#### **Art. 44**

##### *Eigenwirtschaftlichkeit*

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand;
- Erschliessungsbeiträge bzw. volle oder teilweise Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- Anschluss- und Benützunggebühren der Wasserbezüger.

##### *Voraussetzungen für Baubeginn*

Vor Baubeginn von Leitungen sind alle technischen und finanziellen Fragen abzuklären. Die für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren erforderlichen Depositen sind zu leisten.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 45**

##### *Ausnahmen*

Besondere Fälle, welche in diesem Reglement nicht näher umschrieben sind, werden von der Werkkommission entschieden.

#### **Art. 46**

##### *Rechtsmittel*

Gegen die in Anwendung dieses Reglementes ergangenen Beschlüsse der Werkkommission kann, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, an den Bezirksrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage, vom Tage nach der Zustellung an gerechnet. Gegen Anordnungen des Werkvorstandes kann zunächst innert der nämlichen Frist bei der Werkkommission Einsprache erhoben werden.

#### **Art. 47**

##### *Strafbestimmungen*

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes und allfälliger Vollzugsbestimmungen werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission hin mit Polizeibusse bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung kommen.

**Art. 48**

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Erwirkung des Genehmigungsbeschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt die Verordnung über die Abgabe von Wasser vom 11. Juni 1971 mit seitherigen Änderungen sowie alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse.

**GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITTNAU**

H. U. Märki  
Gemeindepräsident

H. R. Kocher  
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.